

SB 60

DR. ARNOLD SIEVEKING
DR. PAUL-JOACHIM V. WISSEL
DR. AXEL PFEIFER
DR. TIL BRÄUTIGAM
DR. JAN CHRISTOPH WOLTERS
DR. JOHANNES BEIL*
- NOTARIAT BERGSTRASSE -

Bergstrasse 11, 20095 Hamburg
Telefon: (040) 30 20 060
Telefax: (040) 30 20 06 35
E-Mail: info@notariat-bergstrasse.de
*Notarassessor, Notariatsverwalter für Dr. Plate

Gesellschaftsvertrag

der

ZVO Abfallwirtschafts GmbH

künftig:

ZVO Entsorgung GmbH

mit Sitz in Timmendorfer Strand

in der nach Eintragung der am 2. August 2005 gefaßten Beschlüsse
gültigen Fassung

Gesellschaftsvertrag
der
ZVO Entsorgung GmbH

§ 1
Firma, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung und führt die Firma

{ ZVO Entsorgung GmbH. }

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Timmendorfer Strand.
- (3) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister und endet mit dem Ablauf des Kalenderjahres. Die folgenden Geschäftsjahre entsprechen dem Kalenderjahr.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung der Entsorgung und Verwertung von Abfall und Wertstoffen sowie die Durchführung von Entsorgungs- und Umweltdienstleistungen, die einen Bezug zu den vorgenannten Tätigkeiten aufweisen. Die Gesellschaft ist berechtigt, den Unternehmensgegenstand auch namens und im Auftrag für Dritte zu erbringen.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet sind, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen. Sie kann sich zur Erstellung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, solche Unternehmen gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen, sofern und soweit dies kommunalrechtlich zulässig oder durch zwingende gesetzliche Vorschriften bedingt ist.

§ 3 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger und in den Lübecker Nachrichten.

§ 4 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 1.000.000,00 (in Worten: Euro eine Million).
- (2) Den einzigen Geschäftsanteil bei Gründung der Gesellschaft im Nennbetrag von EUR 501.000,00 hat der Zweckverband Ostholstein mit Sitz in Timmendorfer Strand (nachfolgend auch „ZVO“) übernommen. Weitere Gesellschafterin ist die NAD GmbH & Co. KG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bremen unter HR A 23605, die eine Stammeinlage im Nennbetrag von EUR 499.000,00 übernommen hat.
- (3) Die Stammeinlage des ZVO wurde in voller Höhe dadurch geleistet, daß sämtliche Aktiva und Passiva des Geschäftsbereichs Abfallwirtschaft/Wertstoffwirtschaft des Zweckverbandes Ostholstein, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bad Schwartau unter HR A 1541 im Wege der Ausgliederung zur Neugründung (§§ 168, 123 Abs. 3 Nr. 2 UmwG) aufgrund des Ausgliederungsplans vom 10. August 2004 (Urkundenrolle Nr. 1225/2004 des hamburgischen Notars Dr. Axel Pfeifer) als Gesamtheit auf die Gesellschaft übertragen wurden. Das übertragene Vermögen ist in der Spartenbilanz, die diesem Gesellschaftsvertrag als Anlage beigefügt ist und auf die nach § 9 Abs. 1 Satz 2 BeurkG verwiesen wird, bezeichnet.
- (4) Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, den Wert der eingebrachten Vermögensteile, der den Nennbetrag der Stammeinlage übersteigt, dem ZVO oder Dritten zu vergüten.

§ 5
Übertragung und Belastung von Geschäftsanteilen, Unterbeteiligung an Geschäftsanteilen

Die Veräußerung, Teilung, Verpfändung von Geschäftsanteilen oder von Teilen von Geschäftsanteilen oder sonstige Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen sowie die Begründung von Unterbeteiligungen an Geschäftsanteilen sind nur mit Einwilligung des Gesellschafters ZVO zulässig.

§ 6
Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Geschäftsführung,
- b) der Beirat,
- c) die Gesellschafterversammlung.

§ 7
Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer einzeln vertreten, wenn er alleiniger Geschäftsführer ist. Falls mehrere Geschäftsführer bestellt sind, wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen und/oder sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (3) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung sowie den Anstellungsverträgen in der jeweils gültigen Fassung zu führen.

§ 8

Zusammensetzung, Bestellung des Beirates

- (1) Die Gesellschaft hat einen Beirat. Er besteht aus neun Mitgliedern, von denen zwei Mitglieder Arbeitnehmer der Gesellschaft sein müssen. Die Beiratsmitglieder werden durch die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt, soweit nicht ein Gesellschafter von seinem Entsendungsrecht Gebrauch macht. Die Gesellschafterversammlung kann einzelne Beiratsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (2) Der ZVO hat das Recht, vier Mitglieder des Beirates, darunter den Beiratsvorsitzenden, zu entsenden. Der ZVO entsendet seinen Verbandsvorsteher in den Beirat. Für die Vertretung der Arbeitnehmervertreter im Beirat gelten die Regelungen des § 76 Abs. 2-5 in Verbindung mit § 87 BetrVG 1952 analog. Die Entsendung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschafterversammlung. Sie gilt, wenn der entsendende Gesellschafter nichts anderes bestimmt, für die Dauer von fünf Jahren. Der entsendende Gesellschafter kann die Amtszeit des Beiratsmitglieds verlängern oder vorzeitig beenden.
- (3) Der Beiratsvorsitzende ist der Verbandsvorsteher des ZVO. Stellvertreter für den Verbandsvorsteher des ZVO ist der stellvertretende Verbandsvorsteher des ZVO. Dieser vertritt den Verbandsvorsteher im Falle seiner Verhinderung auch als Beiratsvorsitzender.
- (4) War für die Entsendung eines Beiratsmitgliedes seine Zugehörigkeit zur Versammlung des ZVO oder seine Stellung als Verbandsvorsteher des ZVO oder als Arbeitnehmer der Gesellschaft entscheidend, endet sein Amt spätestens mit dem Ausscheiden aus der Versammlung bzw. mit Beendigung seines Amtes als Verbandsvorsteher des ZVO oder seines Arbeitsverhältnisses bei der Gesellschaft.
- (5) Die Bestellung des Nachfolgers eines vor Ablauf seiner Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (6) Die Mitglieder des Beirates können ihr Amt durch eine an den Vorsitzenden des Beirates oder an die Geschäftsführung gerichtete schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen. Eine fristlose Niederlegung des Beiratsamtes ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt oder der Vorsitzende des Beirates – bzw. im Falle der Amtsniederlegung des Vorsitzenden, sein Stellvertreter – damit einverstanden ist.

- (7) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (8) Die Bestimmungen des Aktiengesetzes über den Aufsichtsrat sind nicht anzuwenden.

§ 9

Einberufung der Beiratssitzungen, Teilnahmerecht

- (1) Die Sitzungen des Beirates werden von seinem Vorsitzenden mindestens zweimal im Kalenderjahr einberufen. Eine telekommunikative Übermittlung (§ 127 Abs. 2 BGB) genügt. Jeder Gesellschafter und jeder Geschäftsführer kann unter Angabe von Gründen die Einberufung einer Beiratssitzung anregen. Die Einberufung hat zu erfolgen, wenn mindestens drei Beiratsmitglieder dies verlangen. Die Einberufung soll unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes erfolgen. Die Einberufung soll mindestens eine Woche vor dem Tag der Beiratssitzung erfolgen. Der Tag der Einberufung und der Tag der Beiratssitzung werden dabei nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann auch mit einer gekürzten Frist einberufen werden.
- (2) Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Beirates teil, soweit der Beirat nichts abweichendes beschließt.
- (3) Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich.

§ 10

Beschlußfassung

- (1) Beschlüsse des Beirates werden in der Regel in Sitzungen gefaßt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmung.
- (2) Außerhalb von Sitzungen sind Beschlußfassungen durch schriftliche, fernkopierte sowie in elektronischer Form abgegebene Stimmabgaben zulässig. Solche Beschlüsse werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet.
- (3) Der Beirat ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder des Beirates ordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, darunter der Vorsitzende anwesend sind. Abwe-

sende Mitglieder können an der Beschlußfassung teilnehmen, indem sie eine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Mitglied überreichen lassen.

- (4) War der Beirat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlußfähig, so kann der Vorsitzende binnen drei Wochen unter Einhaltung der Bestimmung des § 9 dieser Satzung eine zweite Sitzung des Beirates mit gleicher Tagesordnung einberufen. Der Beirat ist dann, auch wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, beschlußfähig, sofern auf diese Tatsache bei der zweiten Einladung hingewiesen wird.
- (5) Beschlüsse des Beirates bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzlich eine andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist. Bei Feststellung des Abstimmungsergebnisses werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, so gibt bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmgleichheit ergibt, die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Beirates die zur Durchführung der Beschlüsse des Beirates und seiner Ausschüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben sowie Erklärungen für den Beirat entgegenzunehmen.

§ 11 Vergütung

- (1) Die Mitglieder des Beirates erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Beirates eine angemessene Sitzungspauschale, die von der Gesellschafterversammlung festgesetzt wird.
- (2) Eine auf die Vergütung nach Absatz 1 dieses Paragraphen 11 zu zahlende Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet.

§ 12 Aufgaben des Beirates

- (1) Der Beirat hat die Geschäftsführung zu beraten und zu überwachen. Ferner vertritt er die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern.
- (2) Er prüft nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluß und den Lagebericht anhand des Prüfungsberichtes des Abschlußprüfers. Der Beirat hat

ferner den Vorschlag der Geschäftsführung zur Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und für die Beschlußfassung durch die Gesellschafter eine Stellungnahme abzugeben. Jedem Mitglied des Beirats ist der Jahresabschluß, der Lagebericht und der Prüfungsbericht des Abschlußprüfers auszuhändigen.

- (3) Der Beirat berät Entscheidungen der Gesellschafterversammlung vor und gibt an die Gesellschafterversammlung Empfehlungen zur Beschlußfassung.
- (4) Die Geschäftsführer haben dem Beirat halbjährlich schriftlich über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens zu berichten und auf Verlangen mündliche Erläuterungen zu geben. Der Vorsitzende des Beirates ist außerdem aus wichtigem Anlaß zu unterrichten. Auf Beschluß des Beirates sind die Geschäftsführer zu weitergehenden Auskünften verpflichtet.

§ 13

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterrechte des ZVO werden gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und der Satzung des ZVO von dem Verbandsvorsteher oder von dem stellvertretenden Verbandsvorsteher wahrgenommen. Ihm stehen die Rechte aus § 51 a GmbHG zu, die er auch durch die Innere Revision des ZVO ausüben lassen kann.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist vom Vorsitzenden des Beirates mindestens zweimal im Kalenderjahr unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Eine telekommunikative Übermittlung (§ 127 Abs. 2 BGB) genügt. Die Einberufung soll mindestens eine Woche vor dem Tag der Gesellschafterversammlung erfolgen. Der Tag der Einberufung und der Tag der Gesellschafterversammlung werden dabei nicht mitgerechnet. Die Frist kann in dringenden Fällen abgekürzt werden. Die Gesellschafterversammlung soll am Sitz der Gesellschaft stattfinden.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlußfähig, wenn alle Gesellschafter teilnehmen oder vertreten sind.
- (4) War die Gesellschafterversammlung in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlußfähig, so kann der Vorsitzende binnen drei Wochen unter Einhaltung der Bestimmung dieses § 13 eine zweite Sitzung der Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen. Die Gesellschafterversammlung ist dann, auch wenn nicht alle Mitglieder anwesend

sind, beschlußfähig, sofern auf diese Tatsache bei der zweiten Einladung hingewiesen wird.

- (5) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, so oft es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Sie muß binnen einer Woche einberufen werden, wenn ein Mitglied der Gesellschafterversammlung oder der Beirat es beantragt.
- (6) Die Geschäftsführer nehmen, soweit die Gesellschafterversammlung nicht etwas anderes beschließt, an der Gesellschafterversammlung teil.
- (7) Die Gesellschafterversammlungen sind nicht öffentlich.

§ 14

Vorsitz in der Gesellschafterversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Beirates.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Gesellschafterversammlung. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen.

§ 15

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Der Gesellschafterversammlung obliegen die ihr durch Gesetz und diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) die Verabschiedung und Änderung jährlicher Wirtschaftspläne sowie wesentlicher Abweichungen von Wirtschaftsplänen;
 - b) die Feststellung des Jahresabschlusses;
 - c) die Verwendung des Ergebnisses;
 - d) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und Prokuristen;
 - e) Erteilung oder Entzug von Handlungs- und Generalvollmachten;

- f) den Erlaß oder die Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, in der insbesondere Rechtsgeschäfte und Maßnahmen bestimmt werden, zu deren Durchführung die Geschäftsführung der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf;
 - g) die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung und des Beirates;
 - h) die Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Beirates;
 - i) die Festsetzung der Vergütung für die Beiratsmitglieder;
 - j) die Wahl und Beauftragung des Abschlußprüfers;
 - k) die Änderung des Gesellschaftsvertrages;
 - l) die Einziehung von Geschäftsanteilen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung beschließt weiterhin über die in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung genannten Geschäfte.
- (4) Die Gesellschafterversammlung kann im Einzelfall weitere Gegenstände von ihrer Beschlußfassung abhängig machen.

§ 16 Beschlußfassung

- (1) Je EUR 100,00 eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Die Stimmabgabe eines Gesellschafters in der Gesellschafterversammlung kann nur einheitlich erfolgen.
- (2) Die Beschlüsse werden, sofern das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag keine qualifizierte Mehrheit vorschreiben, mit einfacher Mehrheit gefaßt. Beschlüsse über die in vorstehendem § 15 Abs. 2 lit a), b), f) und k) bedürfen einer Drei-Viertel-Mehrheit der in der Gesellschafterversammlung vertretenen Stimmen. Bei Feststellung des Abstimmungsergebnisses werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt.
- (3) Beschlüsse werden in Versammlungen gefaßt. Außerhalb von Versammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, mündliche, auch fernmündliche oder in elektronischer Form erfolgte Abstimmungen gefaßt werden, wenn sich alle Mit-

glieder der Gesellschafterversammlung mit der Art der Beschlußfassung einverstanden erklären.

- (4) Gesellschafterbeschlüsse sind, auch wenn sie außerhalb der Gesellschafterversammlung gefaßt werden, zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und sodann jedem Mitglied der Gesellschafterversammlung in Kopie zuzusenden.
- (5) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur innerhalb eines Monats, gerechnet ab Zugang des Protokolls bei dem anfechtungswilligen Mitglied der Gesellschafterversammlung, durch Klageerhebung angefochten werden. Das gleiche gilt für die Geltendmachung der Nichtigkeit eines Beschlusses.

§ 17

Planung, Jahresabschluß, Prüfung und Wirtschaftsgrundsätze

- (1) Die Gesellschaft stellt für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf und legt dem Wirtschaftsplan einen fünfjährigen Finanzplan zugrunde.
- (2) Der Wirtschaftsplan und der Finanzplan sind der Gesellschafterversammlung zum 15.11. eines jeden Jahres für das nächste Wirtschaftsjahr vorzulegen.
- (3) Der Jahresabschluß und der Lagebericht sind von den Geschäftsführern in den ersten drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres aufzustellen. Er wird nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes geprüft, wenn und solange es sich bei der Gesellschaft um eine kleine Gesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB handelt. Andernfalls ist der Jahresabschluß in entsprechender Anwendung der Vorschriften des 3. Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und dem von der Gesellschaft bestellten Abschlußprüfer zur Prüfung vorzulegen.
- (4) Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlußprüfers hat die Geschäftsführung den Jahresabschluß, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers dem Beirat mit einem Vorschlag über die Verwendung des Ergebnisses vorzulegen.
- (5) Nach Prüfung durch den Beirat sind der Jahresabschluß, der Lagebericht mit dem Bericht des Abschlussprüfers sowie der Vorschlag zur Verwendung des Ergebnisses der Gesellschafterversammlung zur Beschlußfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung vorzulegen.

- (6) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den handelsrechtlichen und zusätzlichen gemeinderechtlichen Bestimmungen.
- (7) Das Unternehmen der Gesellschaft ist in sinngemäßer Anwendung der Wirtschaftsgrundsätze nach § 107 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein zu führen.
- (8) Dem Gesellschafter ZVO werden die Befugnisse nach §§ 53 und 54 dem Landesrechnungshof die Befugnisse nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) eingeräumt.

§ 18

Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Der Geschäftsanteil eines Gesellschafters kann durch Gesellschafterbeschluß eingezogen werden, wenn:
 - a) in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt,
 - b) über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist und nicht innerhalb von drei Monaten seit der Eröffnung - ausgenommen mangels Masse - eingestellt wird; der Eröffnung des Insolvenzverfahrens steht die Nichteröffnung mangels Masse gleich,
 - c) in seinen Geschäftsanteil die Zwangsvollstreckung betrieben und diese nicht innerhalb von drei Monaten abgewendet wird,
 - d) er wesentliche Pflichten grob schuldhaft verletzt hat,
 - e) er gekündigt, seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt oder eine Auflösungsklage erhoben hat.
- (2) Der betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht; seine Stimmen zählen nicht mit.
- (3) Die übrigen Gesellschafter können durch Beschluß gemäß Abs. 1 verlangen, daß statt der Einziehung der Geschäftsanteil auf die Gesellschaft, einen oder mehrere Gesellschafter oder einen oder mehrere Dritte gegen Übernahme der Einziehungsvergütung durch den Erwerber übertragen wird. Im Falle der Einziehung schuldet die Gesellschaft die Einziehungsvergütung.

§ 19 Einziehungsvergütung

- (1) Die Einziehung eines Geschäftsanteils erfolgt gegen Vergütung.
- (2) Die Vergütung entspricht dem Verkehrswert des jeweiligen Geschäftsanteils abzüglich 10 %. Der Verkehrswert ist durch eine von der Gesellschafterversammlung zu benennende Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu ermitteln. Für die Bewertung ist maßgeblich der festgestellte Jahresabschluß des letzten vor dem Wirksamwerden der Einziehung ablaufenden Geschäftsjahres.

§ 20 Wettbewerbsverbot

- (1) Die Gesellschafter verpflichten sich, im Kreis Ostholstein für die Dauer ihrer Gesellschafterstellung mit der Gesellschaft weder unmittelbar noch mittelbar auf irgendeinem Tätigkeitsgebiet der Gesellschaft in Wettbewerb zu treten. Die Gesellschafter werden sich auch nicht, in welcher Weise auch immer, an einem Unternehmen beteiligen, welches im Kreis Ostholstein in einem Tätigkeitsgebiet der Gesellschaft tätig ist.
- (2) Das Wettbewerbsverbot gilt entsprechend für die Dauer von zwei Jahren nach dem Ausscheiden des Gesellschafters aus der Gesellschaft.
- (3) Das Wettbewerbsverbot gemäß Abs. 1 gilt nicht für
 - a) Kapitalbeteiligungen an börsennotierten Unternehmen, wenn die Beteiligung auf 5 % des Grundkapitals begrenzt ist,
 - b) den ZVO, wenn er zur Sicherstellung seiner öffentlich-rechtlichen Aufgaben handelt,
 - c) den ZVO hinsichtlich seiner Beteiligung an der ZVO Versorgungs . GmbH und seinen Tätigkeiten im Abwasser- und Servicebereich.
- (4) Das nachvertragliche Wettbewerbsverbot gemäß Abs. 2 gilt nicht für den ZVO.
- (5) Im Falle der Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsverbot hat der betreffende Gesellschafter für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe von EUR 1.000.000,00 an die Gesellschaft zu zahlen. Je zwei Wochen einer fortgesetzten Zuwiderhandlung gelten als unabhängige und selbständige Zuwiderhandlung. Das Recht, Schadensersatz oder Unterlassung zu verlan-

gen, wird durch die Zahlung der Vertragsstrafe nicht berührt. Die Vertragsstrafe wird auf den Schadensersatz angerechnet.

- (6) Über die Geltendmachung dieser Ansprüche beschließen die übrigen Gesellschafter. Die Ansprüche verjähren in fünf Jahren ab Kenntnis der Gesellschaft von dem schädigenden Ereignis.

§ 21

Dauer der Gesellschaft

Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

§ 22

Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten der Eintragung und Bekanntmachung (Gründungsaufwand) bis zu einem Betrag von insgesamt EUR 10.000,00 (in Worten: Euro zehntausend).

§ 23

Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Gesellschafter diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken werden die Gesellschafter diejenige Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck des Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheiten von vornherein bedacht.